

Richtlinie des Förderprogramms zum Klimaschutz der Stadt Bensheim

Ziel des Förderprogramms ist eine energetisch sinnvolle Teilsanierung von Altbauten, eine besonders effiziente Altbausanierung zum Effizienzhaus oder der Bau eines Passiv-, Null- oder Plusenergiehaus.

1.0.0 FÖRDERGEGENSTAND & ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	2
1.1.0 WAS FÖRDERT DIE STADT BENSHEIM?	2
1.2.0 WELCHE OBJEKTE FALLEN IN DIE FÖRDERUNG?	2
1.3.0 WER KANN ZUSCHÜSSE BEANTRAGEN?	2
2.0.0 FÖRDERFÄHIGE EINZELMAßNAHMEN	3
2.1.0 EINZELMAßNAHMEN IM ALTBAU.....	3
2.2.0 FÖRDERBEDINGUNGEN	3
2.3.0 DÄMMUNG DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE	3
2.3.1 Fördersatz.....	3
2.3.2 Förderobergrenze	3
2.3.3 Kumulierung.....	3
2.4.0 DÄMMUNG DER KELLERDECKE.....	4
2.4.1 Fördersatz.....	4
2.4.2 Förderobergrenze	4
2.4.3 Kumulierung.....	4
2.5.0 DACHDÄMMUNG IN KOMBINATION MIT EINER PV ANLAGE	5
2.5.1 Fördersatz.....	5
2.5.2 Förderobergrenze	5
2.5.3 Kumulierung.....	5
2.6.0 AUSTAUSCH DER ALTEN HEIZUNGSANLAGE	6
2.6.1 Fördersatz.....	6
2.6.2 Förderobergrenze	6
2.6.3 Kumulierung.....	6
3.0.0 FÖRDERFÄHIGE EFFIZIENZHÄUSER	7
3.1.0 FÖRDERSATZ EFFIZIENZHAUS ALTBAU	7
3.1.1 Kumulierung.....	7
3.2.0 FÖRDERSATZ EFFIZIENZHAUS NEUBAU.....	7
3.2.1 Kumulierung.....	7
4.0.0 HÖCHSTSUMMEN DER FÖRDERUNG	8
5.0.0 DIE VORGEHENSWEISE UND ANTRAGSABLAUF	8
6.0.0 ANTRAGSTELLUNG	9
7.0.0 ANTRAGSPRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE	9
8.0.0 AUSFÜHRUNG DER MAßNAHMEN UND AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE .9	
9.0.0 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	10
10.0.0 IN-KRAFT-TRETEN	10
11.0.0 NOCH FRAGEN? ANSPRECHPARTNER	10
12.0.0 ANTRAG ZUM FÖRDERPROGRAMM KLIMASCHUTZ	11

1.0.0 Fördergegenstand & Zuwendungsempfänger

1.1.0 Was fördert die Stadt Bensheim?

Die Stadt Bensheim fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zur CO₂ Minderung, soweit für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

1.2.0 Welche Objekte fallen in die Förderung?

Effizienzhäuser 115 bis zum Plusenergiehaus, es gelten die gültigen KfW-Richtlinien. Die Einzelmaßnahmen beschränken sich auf Altbauten vor Baujahr 1995 (Jahr der Baugenehmigung). Gefördert wird durch unentgeltliche Beratung und durch Zuschüsse.

Voraussetzung ist, dass sich max. 3 Wohneinheiten im Objekt befinden.

Die Programme, Einzelmaßnahmen (2.3-2.6) und Effizienzhaus (3.1-3.2) können nicht kumuliert werden.

1.3.0 Wer kann Zuschüsse beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Bensheim befinden.

Das Programm gilt nicht für öffentliche Gebäude.

Das Programm gilt nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Bensheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Bensheim vor.

2.0.0 Förderfähige Einzelmaßnahmen

2.1.0 Einzelmaßnahmen im Altbau

- Dämmung der obersten Geschossdecke (2.3)
- Dämmung der Kellerdecke (2.4)
- Dachdämmung in Kombination mit einer PV-Anlage (2.5)
- Austausch der alten Heizungstechnik (2.6)

2.2.0 Förderbedingungen

Die Programme, Einzelmaßnahmen (2.3-2.6) und Effizienzhaus (3.1-3.2) können nicht kumuliert werden.

Das Förderprogramm der Stadt Bensheim wird unterstützt durch termingebundene Energieberatung im Rathaus, im Bürgerbüro oder bei der Energieagentur des Kreis Bergstraße. Es empfiehlt sich, dieses kostenlose Beratungsangebot vor Antragstellung wahrzunehmen.

Die Fördersätze entnehmen Sie den Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen.

2.3.0 Dämmung der obersten Geschossdecke

oberste Geschossdeckendämmung zusätzlich oder erstmalig

- Dämmklasse 040 mindestens 20 cm
- Dämmklasse 035 mindestens 18 cm
- Dämmklasse 032 mindestens 16 cm
- Dämmklasse 028 mindestens 14 cm
- Dämmklasse 024/025 mindestens 12 cm

Hinweis: Bei Holzbalkendecken ist eine Dampfsperre zu verbauen, um Feuchtigkeitsschäden in der Konstruktion zu verhindern!

2.3.1 Fördersatz

5,- €/m²

2.3.2 Förderobergrenze

max. 500,- € bei Einzelmaßnahme

max. 750,- € bei Einzelmaßnahmenkombination Heizung o. Kellerdecke

2.3.3 Kumulierung

Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

Mit der Einzelmaßnahme Kellerdecke der Stadt Bensheim möglich.

Mit der Einzelmaßnahme Heizungstausch der Stadt Bensheim möglich.

Es können maximal zwei Einzelmaßnahmen gefördert werden.

2.4.0 Dämmung der Kellerdecke

oberste Geschossdeckendämmung zusätzlich oder erstmalig

- Dämmklasse 040 mindestens 10 cm
- Dämmklasse 035 mindestens 8 cm
- Dämmklasse 032 mindestens 6 cm
- Dämmklasse 024/025 mindestens 4 cm (nur zulässig bei Höhen <2,00 m)

2.4.1 Fördersatz

5,- €/m²

2.4.2 Förderobergrenze

max. 500,- € bei Einzelmaßnahme

max. 750,- € bei Einzelmaßnahmenkombination Heizung o. oberste Geschossdecke

max. 1.250,- € bei Einzelmaßnahmenkombination Dachdämmung mit PV Anlage

2.4.3 Kumulierung

Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

Mit der Einzelmaßnahme oberste Geschossdecke der Stadt Bensheim möglich.

Mit der Einzelmaßnahme Dachdämmung der Stadt Bensheim möglich.

Mit der Einzelmaßnahme Heizungstausch der Stadt Bensheim möglich.

Es können maximal zwei Einzelmaßnahmen gefördert werden.

2.5.0 Dachdämmung in Kombination mit einer PV Anlage

Dämmstoffkombinationen zusätzlich oder erstmalig U-Wert min. 0,14 W/m²K

Beispiele:

- Dämmklasse 040 12 cm zwischen den Sparren und 18 cm auf den Sparren
- Dämmklasse 035 24 cm zwischen den Sparren und 6 cm unter den Sparren
- Dämmklasse 032 mindestens 30 cm zwischen den Sparren
- Dämmklasse 028 mindestens 18 cm
- Dämmklasse 024/025 mindestens 16 cm

Gleichzeitig muss mit der Dachsanierung eine Installation einer **min. 3 kW Photovoltaik Anlage** erfolgen.

Hinweis: Die Dämmstärken können frei gewählt und kombiniert werden, der Nachweis auf Einhaltung der Anforderungen sind der Stadt Bensheim vorzulegen.

2.5.1 Fördersatz

1.000,- €

2.5.2 Förderobergrenze

max. 1.000,- € bei Einzelmaßnahme

max. 1.250,- € bei Einzelmaßnahmenkombination Heizung o. Kellerdecke

2.5.3 Kumulierung

Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

Mit der Einzelmaßnahme Kellerdecke der Stadt Bensheim möglich.

Mit der Einzelmaßnahme Heizungsanlage möglich.

Es können maximal zwei Einzelmaßnahmen gefördert werden.

2.6.0 Austausch der alten Heizungsanlage

Der auszutauschende Wärmeerzeuger muss ein Baujahr vor 1990 aufweisen.

Beispiele der Sanierung:

- Brennwertkessel Öl/Gas
- Wärmepumpen
- Pelletkessel

Hinweis: Die Wärmeerzeuger können frei gewählt und kombiniert werden, ein hydraulischer Abgleich muss erfolgen. Der Nachweis auf Einhaltung der Anforderungen sind der Stadt Bensheim vorzulegen.

2.6.1 Fördersatz

500,- €

2.6.2 Förderobergrenze

max. 500,- € bei Einzelmaßnahme

max. 750,- € bei Einzelmaßnahmenkombination Geschossdecken

max. 1.250,- € bei Einzelmaßnahmenkombination Dachdämmung mit PV

2.6.3 Kumulierung

Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

Mit der Einzelmaßnahme Kellerdecke der Stadt Bensheim möglich.

Mit der Einzelmaßnahme oberste Geschossdecke der Stadt Bensheim möglich.

Mit der Einzelmaßnahme Dachdämmung mit PV Anlage möglich.

Es können maximal zwei Einzelmaßnahmen gefördert werden.

3.0.0 Förderfähige Effizienzhäuser

Entsprechend den Kriterien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist ein Energiebedarfsausweis (ausführliche Berechnungsgrundlagen) inkl. Auflistung aller Bauteile und Anlagentechnik (ENEV2009) sowie ein Nachweis der tatsächlichen Sanierungsmaßnahmen in Form von Rechnungen vorzulegen.

3.1.0 Fördersatz Effizienzhaus Altbau

Der Zuschuss beträgt:

- 1.000,-€ bei Sanierungen eines Altbaus auf **Effizienzhaus Denkmal**
- 1.000,- € bei Sanierungen eines Altbaus auf **Effizienzhaus 115**
- 1.100,- € bei Sanierungen eines Altbaus auf **Effizienzhaus 100**
- 1.200,- € bei Sanierungen eines Altbaus auf **Effizienzhaus 85**
- 1.300,- € bei Sanierungen eines Altbaus auf **Effizienzhaus 70**
- 1.400,- € bei Sanierungen eines Altbaus auf **Effizienzhaus 55**

3.1.1 Kumulierung

Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

Nicht mit Einzelmaßnahmen der Stadt Bensheim möglich.

3.2.0 Fördersatz Effizienzhaus Neubau

Der Zuschuss beträgt:

- 1.000,- € für einen Neubau ausgeführt als Passiv-, Null- oder Plusenergiehaus

Es ist nachzuweisen, dass der beantragte Standard eingehalten wird.

Bei der Bilanzierung eines Null- o. Plusenergiehaus reicht folgende Gegenüberstellung aus:

Ergebnis der EnEV Bilanzierung/PhPP + 2.500 kWh Haushaltsstrom – PV Simulation

Die Berechnungen sind bei Beantragung einzureichen.

3.2.1 Kumulierung

Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

Nicht mit Einzelmaßnahmen der Stadt Bensheim möglich.

4.0.0 Höchstsummen der Förderung

Die Höchstsumme der Förderung je Antragsteller bzw. Bauvorhaben beträgt bei Einzelmaßnahmenkombination max. 1.250,-€, bei Effizienzhäusern (Altbausanierung) 1.400,- € und bei Neubauten 1.000,-€.

5.0.0 Die Vorgehensweise und Antragsablauf

- Rechtzeitig vor dem Beginn des Bauvorhabens bzw. der Investition empfiehlt es sich einen Termin bei der Energieberatung im Rathaus, im Bürgerbüro oder der Energieagentur des Kreis Bergstraße wahrzunehmen.
- Einholen der Angebote durch den Antragsteller
- Fördermittel beantragen: Förderantrag einreichen.

Wichtig: Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag).

Sofern eine Vorabstimmung von Seiten des städtischen Energiebeauftragten durchgeführt wurde, kann dies als mündliche Zusage verstanden werden. Der schriftliche Antrag muss jedoch nachgereicht/ingereicht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung.

- Auftragsvergabe/Baubeginn
- Einreichung der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise
- Prüfung der Richtlinien durch den Energiebeauftragten
- Auszahlung der Fördermittel

6.0.0 Antragstellung

Förderanträge sind zusammen mit den entsprechenden Berechnungsgrundlagen, gemäß der aktuell gültigen DIN 18599 oder DIN 4701-10 und 4108-6, inkl. der Planunterlagen (Grundriss und Schnitt) in Kopieform einzureichen.

Energiebeauftragter der Stadt Bensheim

Steffen Giegerich

Tel.: 06251-14 280

Email: energieberatung@bensheim.de

Kirchbergstr.18

64652 Bensheim

Der beauftragte Handwerksbetrieb, der Berater oder Architekt kann bei der Antragstellung behilflich sein.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Inhaltliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von dem Energiebeauftragten der Stadt Bensheim übernommen.

7.0.0 Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erhalten die Antragsteller vom Energiebeauftragten der Stadt Bensheim oder einer beauftragten Stelle schriftlich mitgeteilt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt.

8.0.0 Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungswürdig.
- Die Rechnungen müssen der Stadt Bensheim spätestens 12 Monate nach der Zuschussbewilligung gemeinsam mit den Zahlungsnachweisen vorgelegt werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

9.0.0 Pflichten des Antragstellers

1. Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
2. Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
3. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
4. Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
5. Der Zuschussempfänger stimmt einer möglichen Veröffentlichung der Baumaßnahme im Internet und/oder Infobroschüre mit Bildmaterial, Kostenübersicht und Energiekennwerten zu, um das Sanierungsvorhaben öffentlichkeitswirksam darzustellen (Best-Practice-Beispiel).
6. Beauftragte der Stadt Bensheim dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten.
7. Die Stadt Bensheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

10.0.0 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2014 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird.

11.0.0 Noch Fragen? Ansprechpartner

Auskünfte zum Förderprogramm der Stadt Bensheim

Energiebeauftragter der Stadt Bensheim

Steffen Giegerich

Tel.: 06251-14 280

Email: energieberatung@bensheim.de

Kirchbergstr.18

64652 Bensheim

12.0.0 Antrag zum Förderprogramm Klimaschutz

Hiermit beantrage ich/wir

Vorname, Nachname _____

Straße _____

Ort _____

Tel _____

Fax _____

e-mail _____

einen Zuschuss zum Klimaschutz gemäß den o.g. Richtlinien.

Für die Errichtung bzw. Sanierung des folgenden Gebäudes:

Straße, Hausnummer _____

oder Flurstück _____

Baujahr _____

Folgende Maßnahme ist geplant:

Effizienzhaus _____

oder

Einzelmaßnahme _____

oder

Einzelmaßnahmenkombination _____

Bitte dem Antrag Einzelmaßnahme beifügen:

- Kopie Bau- und Schnittpläne (Kopie)

Bitte dem Antrag Effizienzhaus o. Neubau beifügen:

- Kopie Bau- und Schnittpläne (Kopie)
- Energiebilanzierung (EnEV-Nachweis ca. 20 Seiten) **oder**
- ausführliche Berechnungsunterlagen nach DIN 18599 **oder** DIN 4108-6 u. 4701-10

Nur vollständige Anträge inkl. den o.g. Unterlagen können berücksichtigt werden!

Datum/Unterschrift: _____

Antrag an: Magistrat der Stadt Bensheim ,
Energieberatung z. Hd. Herr Giegerich
Kirchbergstraße 18,
64625 Bensheim